

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 2 (1909-1910)
Heft: 3

Artikel: Wasserwirtschaft und Wasserrecht
Autor: Wettstein, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SO-
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. ALL-
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. ☉ Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 3

ZÜRICH, 10. November 1909

II. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Wasserwirtschaft und Wasserrecht. — Bundesbahnen und
Binnenschiffahrt. II. — Die Erhöhung der Staumauer im Nil
bei Assuan (Ägypten). — Wasserkraftausnutzung. — Schiff-
fahrt und Kanalbauten. — Wasserwirtschaftliche Literatur. —
Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen. — Geschäftliche
Notizen.

Wasserwirtschaft und Wasserrecht*).

In seinen Studien über Politik hat Herbert Spencer
in einer Anwendung individualistischen Grimmes den
galligen Ausspruch getan: „Wo es sich um das wirt-
schaftliche Interesse der Bevölkerung handelt, ist die
Regierungsmaschine langsam, dumm, verschwenderisch
und bestechlich.“ Der Satz gilt in dieser Allgemei-
heit weder für alle Staaten noch auch nur im ein-
zelnen Staat für alle Gebiete und für alle Zeiten;
es gibt aber Fälle, in denen er, in seinem harm-
loseren Teile wenigstens, auch dem zur unangenehmen
Wahrheit wird, der in den heutigen wirtschaftlichen
Funktionen des Staates nicht nur eine notwendige,
sondern auch eine nützliche Erscheinung unserer öko-
nomischen Entwicklung sieht. Zu diesen Fällen ge-
hört die Erfahrung, die wir im Bund mit unsern
wasserwirtschaftlichen Interessen gemacht haben. Im
ganzen letzten Jahrhundert war die Tätigkeit des
Bundes auf die negative Aktion des Schutzes gegen
Wild- und Hochwasser beschränkt; er hat hier Grosses
geleistet, auch wenn man zugeben will, dass nicht
immer die zweckmässigsten und sparsamsten Ver-
baumungsmethoden angewendet wurden. Weiter zu

*) Mit Genehmigung der Redaktion der seit Oktober dieses
Jahres im Verlage von A. Trüb & Cie. in Aarau erscheinenden
Halbmonatsschrift „Schweizerische Umschau“ entnommen.

gehen, lag bis zum letzten Jahrzehnte keine Veran-
lassung vor; wir hatten weder einen durchgehenden
Wasserverkehr noch eine über unbedeutende, örtliche
Verwendung hinausgehende Ausnutzung der Wasser-
kräfte; die öffentlichen Interessen hier zu wahren,
genügte die kantonale Gesetzgebung. Da trat zu An-
fang der 90er Jahre ein Wandel ein, den man ohne
Übertreibung eine wirtschaftliche Revolution nennen
kann: die Technik löste das Problem der Übertragung
elektrischer Kraft auf grosse Distanzen. Aus örtlichen
Werten wurden unsere Wasserkräfte plötzlich ein
nationales Gut, dessen Verwendung der kantonalen
Rechtsschranken spottete. Werk um Werk wuchs an
den Flussläufen aus dem Boden, ein ganzes Netz
kraftverteilender Drähte begann das Land zu über-
ziehen; nur in der Bundesstube merkte man nichts
von der Umwälzung, die sich da vor aller Augen
vollzog und nach einem neuen Rechte verlangte. Es
musste von aussen ein Anstoss kommen. Nach seinem
eigenen Zugeständnis war der Bundesrat über das
neue Problem ganz erstaunt. Aber er war so glück-
lich, ein Gutachten zu erhalten, das ihm erlaubte,
in der Sache möglichst wenig zu tun. Seine Anträge
an die Bundesversammlung in der Frage der bundes-
rechtlichen Regelung der Ausnutzung der Wasserkräfte
beschränkten sich darauf, es seien den Kantonen Rat-
schläge zu erteilen, von denen man zum Voraus wissen
konnte, dass die grossen sie nicht nötig hätten und
die kleinen sie nicht befolgen würden; ausserdem
sollte, was ja in solchen Verlegenheiten immer ge-
schieht, eine Statistik angelegt werden. Die Bundes-
versammlung sah auch nicht viel weiter; vor einem
ernsthaften gesetzgeberischen Schritt schreckte sie
zurück. Es bedurfte der energischen Reklamation der

schweizerischen Elektrotechniker, damit der Bund wenigstens das Stark- und Schwachstromgesetz erliess und damit dem die Entwicklung hemmenden Wirrwarr der kantonalen Rechte und Rechtlosigkeiten ein Ende machte. Damit war für einmal die volkswirtschaftliche Erkenntnis der Bundesbehörden wieder erschöpft, und erst einer Volksinitiative gelang es, dem Bund endlich die gesetzgeberische Kompetenz auch für das Gebiet der Ausnutzung der Wasserkräfte zu übertragen. Bundesrat und Bundesversammlung dürfen dabei immerhin das Verdienst in Anspruch nehmen, dass sie den klaren Inhalt der Initiative in eine Form umgossen, die heute schon, bevor wir noch ein Ausführungsgesetz haben, den Auslegern beträchtliche Verlegenheiten bereitet.

Aber die Bundesbehörden hatten noch ein besonderes Missgeschick; als sie durch einen unzweideutigen Volksentscheid endlich soweit gebracht waren, dass sie das Problem der bundesgesetzlichen Regelung der Ausnutzung der Wasserkräfte nicht mehr umgehen konnten, komplizierte sich die Sache plötzlich noch einmal; Verkehr und Technik waren so boshaft, die schweizerische Binnenschifffahrt zu neuem Leben zu erwecken, und soviel man sich auch in Bern bemühte, die neue Aufgabe zu ignorieren, sie forderte ihr Recht und wurde nicht einmal dadurch abgeschreckt, dass der Bundesrat sich von einem als Gärtner verkleideten Bock ein Gutachten liefern liess, das sich alle Mühe gab, zu beweisen, dass die Bürokratie volkswirtschaftlich heute gerade so blind ist, wie vor zehn und zwanzig Jahren.

Man wird sich bei dieser Sachlage nicht wundern dürfen, wenn der Erlass des Ausführungsgesetzes zum Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung noch eine beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt. Immerhin sind die ersten Vorarbeiten erfolgt; man liess durch einen Sachkundigen, der juristisches Wissen mit reicher praktischer Erfahrung vereinigte, einen Entwurf ausarbeiten, der sehr brauchbar ausfiel; das war vielleicht der Grund, dass das eidgenössische Departement des Innern einen frisch aus den Kollegienheften geschälten Doktor der Rechtsgelehrtheit mit der Verfertigung eines eigenen Entwurfes beauftragte, den es dann einer Expertenkommission zehn Tage vor ihrer Sitzung unterbreitete. Trotz der ungenügenden Vorbereitung machte diese sich rüstig ans Werk und förderte in zwei arbeitsreichen Sessions zwar keinen fertigen Gesetzentwurf — den verlangte das Departement gar nicht —, wohl aber ein interessantes und reichhaltiges Material zutage, das nun wieder von dem jungen Hilfsarbeiter verarbeitet werden soll. Auf diese Weise glaubt man im Bundeshause ein Gesetz zu bekommen, das den so rapid und gewaltig gewachsenen und so überaus kompliziert gewordenen wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes gerecht wird, ein Gesetz, das bei aller Wahrung der öffentlichen Interessen der Technik, der Industrie, dem Verkehr, die alle in

immer engere Beziehungen zu den Wasserkräften und den Wasserstrassen treten, freie Entwicklung sichert, an Stelle kantonalen Willkür und Kurzsichtigkeit feste, für das ganze Land gültige Normen setzt, ein Gesetz, das ein sicheres Fundament für eine planmässige, rationelle Wasserkraftausnutzung und Kraftverteilung bietet, und die Lösung der grossen Aufgaben, die uns die Binnenschifffahrt stellt, vorbereitet und erleichtert!?

Wer die bisherige Geschichte unserer eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung aufmerksam verfolgt hat, wird sich des Zweifels nicht erwehren können, ob der bisher eingeschlagene Weg der richtige sei. Wohl hat eine Expertenkommission die Materie beraten, aber einmal hat man selbst ihr bis kurz vor ihrem Zusammentreten die Gesetzentwürfe vorenthalten, statt den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sie gründlich zu studieren und mit den interessierten Kreisen Fühlung zu nehmen; sodann konnten die Mitglieder nur ihre individuellen Ansichten äussern, keines von ihnen vertrat eine Organisation, der man die Möglichkeit geboten hatte, die Entwürfe vorher zu besprechen, die damit verknüpften Interessen abzuklären, ihre Wünsche zu formulieren. Nie aber wäre das nötiger gewesen, als gerade hier, wo es sich um ein Gebiet handelte, auf dem die Bundesbehörden noch immer so jungfräulich zu sein scheinen.

Diese Feststellung führt uns nun freilich zu einer weiteren, für unsere Wasserwirtschaft sehr wichtig gewordenen Frage: welche Organisationen wären berufen bei dieser Vorberatung mitzuwirken? Für die Schifffahrt haben wir drei schweizerische Verbände, den Basler Schifffahrtsverein, den Nordostschweizerischen Verband und die Westschweizerische Vereinigung; für den Teil des Gesetzes, der sich mit der Verwertung der elektrischen Kraft beschäftigt, wäre der Elektrotechnische Verein zuständig, der auch, wenigstens für die zweite Session der Kommission, einige Forderungen aufgestellt hatte. Wo aber blieben die Wasserwerkbesitzer, nicht nur die privaten, sondern auch die Gemeinde- und Kantonswerke, die doch wahrlich an der Gestaltung unseres Wasserrechtes kein kleineres Interesse haben? Im Gegensatz zu den Interessenten in Baden, Bayern, Württemberg, Preussen, die beizeiten sich mit der Wasserrechtsgesetzgebung ihrer Länder beschäftigten und den zuständigen Behörden ihre Forderungen unterbreiteten, bevor die Hauptgrundsätze festgelegt waren, haben unsere Wasserwerke es gänzlich dem persönlichen Ermessen der Mitglieder der Expertenkommission überlassen, Anträge zu stellen. Das deutet auf einen organisatorischen Mangel hin, der sich bei den weiteren Beratungen noch schwerer fühlbar machen müsste, wenn ihm nicht vorher abgeholfen wird. Ich weiss, dass im Rahmen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins ein Verband der Wasserwerkbesitzer besteht; aber er ist weder selbständig, noch in seiner jetzigen Gestalt

kräftig und beweglich genug, um die ihm zukommende Stellung in unserem Wirtschaftsleben einnehmen zu können. Unsere Kraftwerke haben jetzt schon eine so grosse Bedeutung für unser Land, dass ihr Zusammenschluss zu einer eigenen, gut ausgerüsteten Organisation, die nicht im Schatten einer anderen steht, eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit ist. Länder mit viel weniger weit vorgeschrittener Ausnutzung der Wasserkräfte haben uns auch darin überflügelt; die grösseren deutschen Staaten besitzen bereits solche Verbände; in Österreich ist vor kurzem ebenfalls eine derartige Organisation geschaffen worden. Ich greife den Verband bayrischer Wasserwerkbesitzer heraus, dessen Arbeitsprogramm eine Reihe allgemein volkswirtschaftlicher und spezieller Ziele enthält. Er will in Bayern die Wasserkraftausnutzung popularisieren und fördern, indem er in der Presse und Öffentlichkeit für sie eintritt und mit ihrer Hilfe neue Erwerbsmöglichkeiten schafft; er will die kleineren Wasserkraftanlagen namentlich auf dem Lande zu erhalten suchen, soweit sie sich für die Dezentralisierung des Gewerbes eignen; auf Gesetzgebung und Verwaltung will er nach der Richtung einwirken, dass das Wassergesetz im Interesse der mit Wasserkraft arbeitenden Industrie eine möglichst sach- und sinn-gemässe Anwendung finde und namentlich auch das Verfahren vereinfacht werde; durch die Sammlung aller Verfügungen und Entscheidungen in wasserrechtlichen und wasserpolizeilichen Angelegenheiten sucht er die Grundlagen für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung zu schaffen; er strebt eine rationelle Ordnung des Sachverständigenwesens an, arbeitet an der Klärung der häufig so verworrenen Rechtsverhältnisse an Wasserkraftanlagen, bietet seinen Mitgliedern Auskunft und Belehrung etc. Diesen Aufgaben lassen sich weitere angliedern; umsonst hat man bis jetzt versucht, bei den schweizerischen Kraftwerken einheitliche Normen für Licht- und Kraftberechnungen einzuführen; es war kein Organ da, das seine Aufmerksamkeit der Auslegung der Konzessionen widmete, kein Wasserwerkbesitzer hatte bisher gegen sachwidrige Verwaltungsentscheide einen Rückhalt an der Organisation. Es war keine Zentralstelle vorhanden, welche die verschiedenen Interessen zusammenfasste, sie abklärte und dann nach aussen und innen vertrat. Und nun wird ein eidgenössisches Gesetz geschaffen, das auf Jahrzehnte hinaus die Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Kraftwerke sein wird, es werden eidgenössische Verordnungen kommen, kantonale Ausführungsgesetze und Reglemente; bei solchen gesetzgeberischen Aktionen kann nur eine starke Organisation Einfluss gewinnen, dem Einzelnen, der sich selber vertritt, kann man die Mitwirkung nicht überlassen.

Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit einer festen, selbständigen Vereinigung der Kraftwerke ist die Rücksicht auf die allgemeine schweizerische

Wasserwirtschaft, zu der auch die See- und Flussregulierungen, die Schifffahrt, die Fischerei, die Wildbach- und Hochwasserverbauungen etc. gehören. Kein Einsichtiger kann heute mehr daran zweifeln, dass die Bundesgesetzgebung in naher Zeit alle diese Gebiete im Zusammenhange ordnen muss; die Wasserkraftausnutzung, die Binnenschifffahrt, die Gewässerregulierung sind keine Inseln im wirtschaftlichen Meere, sie müssen als Ganzes erfasst unter sorgfältiger Abwägung ihrer gemeinsamen wie ihrer da und dort kollidierenden Interessen behandelt werden. Will man diese Arbeit ganz der Bundesverwaltung überlassen? Nach allen Erfahrungen, die man bisher auf dem Felde der Wasserwirtschaft gemacht hat? Das wird kein Praktiker befürworten. Der Nordostschweizerische Verein für die Schifffahrt Rhein-Bodensee hat deshalb auf seiner Generalversammlung in Zürich beschlossen, die Bildung eines schweizerischen wasserwirtschaftlichen Verbandes anzubahnen. In diesem werden die Interessen zusammenlaufen. Sollen in ihm aber auch die Anschauungen und Bedürfnisse der Wasserwerkbesitzer richtig vertreten sein, so müssen sie unter sich erst eine tüchtige Organisation haben.

Und endlich wird sich, wenn einmal das eidgenössische Wasserrechtsgesetz in Kraft ist, eine weitere wichtige Aufgabe des Wasserwerkverbandes ergeben: das Gesetz sieht die Bildung einer ständigen wasserwirtschaftlichen Kommission vor, anderwärts Wasserwirtschaftsrat genannt, die dem Bundesrat als beratenden Organ dienen soll. Es bedarf keiner besondern Erörterung, wie notwendig es sein wird, dass die interessierten Kreise der Praxis auf die Bildung und Tätigkeit dieses Organes Einfluss bekommen; auch das ist nur möglich, wenn eine feste Organisation vorhanden ist.

Es scheint mir deshalb die dringende Aufgabe unserer Kraftwerkbesitzer zu sein, eine solche Organisation so bald als möglich zu schaffen; nur sie bietet Gewähr dafür, dass die künftige Wasserrechtsgesetzgebung und Wasserwirtschaftspolitik des Bundes und der Kantone den Bedürfnissen des praktischen Lebens gemäss gestaltet und dass nicht Fehler begangen werden, unter denen noch die kommenden Generationen schwer zu leiden haben werden. Dr. O. Wettstein.



Bundesbahnen und Binnenschifffahrt.

Von Dr. ing. HERMANN BERTSCHINGER.

II.

Über die Finanzierung der Bodenseeregulierung besteht bereits eine Vereinbarung zwischen den Uferstaaten. Es war nämlich früher in Konstanz ein teils bewegliches, teils festes Stauwehr zum Zwecke eines Mühlenbetriebes vorhanden. Als 1856 die Mühle